

Massnahmen ambulanter Natur, quasi als „Bewährungshilfe“ zu verstehen. Die geschlossene gesetzliche Fürsorge beinhaltet die Anstaltsbehandlung nach erfolgloser Bewährungshilfe. Für HUNZIKER ist der Entwurf eine Verwirklichung aktueller, moderner und methodisch vorgehender Sozialarbeit.¹⁶⁶ „Die sozialfürsorgerisch orientierte Gesetzgebung widerspiegelt den Wandel der traditionell verstandenen Fürsorge zur heutigen Sozialarbeit.“¹⁶⁷ Die neue persönliche Fürsorge bemühe sich, die Ursachen und Symptome hinter der Armut zu erkennen und zu bessern. Aus dem Wachstum des materiellen Wohlstandes und der modernen Entwicklung resultiere ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das zwar einen Rückgang rein „materieller Not“ bewirke, aber auch einen allgemeinen zwischenmenschlichen Stabilitätsverlust.¹⁶⁸ Diesen gilt es nun durch neue Gesetze zu verbessern oder zu verhindern.

Zum besseren Verständnis der staatlichen Hierarchie unterscheidet HUNZIKER die Begriffe „Amt“ und „Behörde“ nach der Definition des deutschen Verwaltungsrechts.¹⁶⁹ Die Entscheidungs- und Vollzugsgewalt liegt bei den Behörden und nicht bei den Ämtern. Die Behörden haben die obrigkeitliche Befehls- und Zwangsgewalt inne und sind deshalb für die schematische Umsetzung des Gesetzes zuständig, wofür es keine speziell ausgebildeten Sozialarbeiter braucht.¹⁷⁰ Für die persönliche Fürsorge ist das Amt als Fachstelle mit dem entsprechend ausgebildeten Personal zuständig und bei wirtschaftlicher Hilfe vor allem die Fürsorgekommissionen der Gemeinden.

Die Fürsorgekommission der Gemeinde besteht aus drei oder fünf vom erweiterten Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Frauen sind wählbar (Art. 7 Abs. 1). Zweifellos wird die Wahl auf Personen fallen, welche eine besondere Neigung oder berufliche Nähe zum Fürsorgewesen aufweisen. Der Kommission hat wenigstens ein Mitglied des engeren Gemeinderates anzugehören.¹⁷¹

Auch hier sind Frauen Teil des entscheidungsmächtigen Gremiums. Damit die Fürsorgekommissionen ihre Tätigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Fürsorge aufnehmen konnten, verschickte die Regierung Weisungen zum Gesetz, um die Anwendung in der Praxis

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. 1-2.

¹⁶⁷ Vgl. LLA RF 296/72/3/1, Hunziker, *Regierungsvorlage zum Sozialhilfegesetz des Fürstentums Liechtenstein*. Entwurf zum Motivenbericht, Freiburg/Luzern 1965, S. 4.

¹⁶⁸ Vgl. ebd. S. 4-5.

¹⁶⁹ LLA RF 296/72/3/1, *Regierungsvorlage zum SHG*, S. 7-8: „Amt... ‚ist ein durch das öffentliche Recht abgegrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, die zu einer technischen Einheit zusammengefasst sind‘ (Fleiner); auf das ‚Fürsorgeamt‘ angewendet handelt es sich um das staatliche Organ, welches fachliche Sozialarbeit zu leisten hat. Ein Amt ist nicht notwendig mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet: erst die Ausstattung macht es zur Behörde. Gerade das Fehlen der staatlichen Befehls- und Zwangsgewalt setzt das Fürsorgeamt (= staatliche bzw. hoheitliches Organ, aber nicht Behörde) besonders und vollumfänglich in die Lage, die Grundsätze und die Tätigkeitsform der heutigen Sozialarbeit aufzunehmen: das Handeln dieses Amtes erscheint gewissermassen in privatrechtlicher Form, insofern es das Selbstbestimmungsrecht des Hilfeempfängers wahr.“

¹⁷⁰ Vgl. ebd. S. 8-9.

¹⁷¹ Ebd. S. 15.